

## Der Tannenbusch bei Chransdorf (Gemeinde Altdöbern, Kreis Calau/Niederlausitz)

Von FRITZ BÖNISCH, Großräschen N.-L.

Die schlichten Schönheiten der Kulturlandschaft um Altdöbern sind dem Naturfreund insbesondere aus dem nahen Senftenberger Bergbau- und Industriegebiet ein schier unersetzlicher Born der Freude und Entspannung. Schon südlich Altdöbern überrascht die anmutige Lage des kleinen Weilers *Chransdorf* inmitten einer ausgedehnten Forstgemarkung. Leider haben die Folgen des furchtbaren Krieges hier in dieser Beziehung manch schweres Opfer gefordert. So ist heute auch der etwa 130 jährige herrliche Fichtenbestand im „Tannenbusch“ hart am Südrand des Dorfes dahin, dessen tiefes Schwarzgrün die Wiesenstücke zwischen den wenigen, verstreut liegenden Häusern des Dörfleins und am sanften Hang südöstlich der früheren Oberförsterei in der vergoldenden Flut der Sonnenstrahlen um so leuchtender grün erscheinen ließ. Der Chransdorfer Tannenbusch war einer der Arealvorkommen des natürlichen Vorkommens der Fichte (*Picea excelsa*), die ja in unserer Gegend von ihren Standorten in den Mittelgebirgen in die Niederung herabsteigt<sup>1)</sup>. Zwar deutet der Name sogar auf die anspruchsvollere Weiß- oder Edeltanne (*Abies alba*) hin, doch besagt dies zunächst nichts, da die Fichte mundartlich oft Tanne genannt wird und ja auch allgemein die Bezeichnung „Rottanne“ trägt. Daß ein von der Natur so gesegnetes Fleckchen Erde nicht nur ästhetischen und wissenschaftlichen Wert besitzt, zeigen die langwierigen Prozesse, die in den vergangenen Jahrhunderten um das Nutzungsrecht gerade dieses Tannenbusches geführt wurden<sup>2) 3)</sup>, obwohl er mit rund 20 ha nur etwa ein Fünfzigstel der Gemarkung Chransdorf umfaßte, oder, wie es 1661 heißt, kaum einen halben Büchschenschuß weit war.

Chransdorf hatte zu Anfang des 16. Jhs. zur Herrschaft Drebkau gehört und war damals von denen v. KÖCKRITZ zusammen mit dem entfernt liegenden Dorf Brodtkowitz (NW. Drebkau) an die Familie v. ZABELTITZ

verpfändet worden und später ganz an sie übergegangen. Mit dieser Veräußerung muß das merkwürdige Verhältnis irgendwie in Zusammenhang stehen, daß sowohl Chransdorf wie auch Brodtkowitz bis 1815 nicht zum Calauer Kreis, sondern als abgelegene Exklaven zum Spremberger Kreis zählten. CASPAR v. ZABELTITZ auf Illmersdorf (Kr. Cottbus) verkaufte Chransdorf 1626 wieder an einen Zweig der Familie v. KÖCKRITZ, der damals in Tranitz (O. Cottbus) und später in Koschendorf NW. Drebkau (im 18. Jh. schließlich in Groß-Jauer, östl. Chransdorf) ansässig war. Mittlerweile war auch der übrige Besitz der Herrschaft Drebkau arg zersplittert. Denen v. KÖCKRITZ gehörten im 17. Jh. nur noch  $\frac{1}{4}$  des Städtchens und Teile der zugehörigen Dörfer, während die anderen Anteile an die v. WIEDEBACH zu Steinitz (S. Drebkau) und vor allem an die Geschwister v. CARCHES oder CHARCHESIEN auf Greifenhain (W. Drebkau) gefallen waren <sup>4)</sup>.

Im Jahre 1657 beklagte sich HIERONYMUS v. KÖCKRITZ auf Koschendorf über die letzteren, daß sie in seinem „Granßdorffischen Pusche“ eine ziemliche Anzahl Erlen niedergeschlagen hätten, obwohl sie darin keine Holzungs-Gerechtigkeit besäßen und ihre Grenzen sich nicht bis dahin erstreckten <sup>2)</sup>. Dagegen gaben die Geschwister v. CARCHESIEN an, daß der stracks hinter den Chransdorfer Gehöften liegende Busch von der 150 Jahre zurückliegenden Verpfändung des Dorfes ausgenommen gewesen sei und bei Drebkau verb'ieben wäre. Den Drebkauer Teilungen entsprechend gehöre er zur Hälfte ihnen, also nach Greifenhain, während die andere Hälfte dem Köckritzer Anteil zu Drebkau und denen v. WIEDEBACH gemeinsam zukäme. Durch die Aussagen von Zeugen, die sich jedoch in der Hauptsache aus Greifenhainer Einwohnern zusammensetzten, bekräftigten sie ihre weitgehend detaillierten Angaben, von denen manche für uns interessant sind. Die Teilungslinie durch den Busch würde durch den Steig nach Senftenberg gebildet. Zweifellos ist dies der heutige Weg von Chransdorf durch den Tannenbusch nach Süden, der nördlich der Greifenhainer Kohlenbahn die Chaussee nach Senftenberg erreicht. Der Teil rechts des Fußsteiges oder nach Barzig zu bzw. gegen Abend sei carchesisch, die linke oder östliche Seite nach Jauer zu gehöre zu Drebkau und Steinitz. Die Zeugen bestätigten die Behauptung, daß diese angeblichen Besitzer, namentlich die v. CARCHESIEN, im Busch stets ungehindert geholt und die Stämme, Stangen und Reiser nach Greifenhain bzw. Drebkau geführt hätten. Dieser Zustand sei den ältesten unter ihnen seit bis zu 60 Jahren bekannt. Die v. CARCHESIEN hätten sogar stets einen Chransdorfer Einwohner als Förster über ihren Busch gehalten und besoldet, der auch den Vogelfang darin auszuüben hatte und bei dem die Greifenhainer Hofeute herbergten, wenn sie zum Holzhauen in Chransdorf waren. Drei der Förster oder Buschwärter werden namentlich aufgeführt. Einer von ihnen, der Gärtner HANS SCHEITZIG — man nannte ihn den Wallensteiner und er habe etwas gehinkt — sei um 1644 gestorben.

Tatsächlich erwähnen die Drebkauer Lehnbriefe bis 1623 auch die „Heyde vor Kransdorf“ als Zubehör, und A. v. WIEDEBACH auf Steinitz ist sogar noch 1650 ausdrücklich mit dem dritten Teil daran belehnt worden. Die v. CARCHESIEN hatten sich bei einer Teilung nun wieder ihres Anteils lt. Vergleich von 1632 dahingehend geeinigt, daß ANTONIUS v. C. zu Drebkau den dortigen Busch, die Geschwister zu Greifenhain aber den Anteil der Familie am Chransdorfer Busch erhalten sollten. Ihre Lehnbriefe erwähnen ein solches Besitzstück jedoch nicht.

Der Besitzer von Chransdorf, H. v. KÖCKRITZ zu Koschendorf, antwortete zunächst mit der Vorweisung des Kaufvertrages von 1626, der wie seines Vaters Belehnungsurkunde von 1630 und seine eigene von 1641 ausdrücklich erwähnt, daß von jeglichem Zubehör des Dorfes, sei es an „Triffen, Wäldern, P ü s c h e n“), Streichern . . . Diensten, Rechten, Zinsen . . .“ usw. grundsätzlich nichts ausgeschlossen sei. Der Auszug des Chransdorfer Busches von der Verpfändung des Dorfes sei durch die Beendigung des Pfandverhältnisses aufgehoben. Nach 1626 sei daher niemand außer sein Vater und er selbst mit diesem Busche belehnt worden. v. WIEDEBACHS Belehnungsurkunde von 1650 führe ja nicht den Busch, sondern eine „vor Cranßdorff gelegene heyde“ auf. Aber „eine Heyde bestehet hiesiger Landesart nach in solchen Bäumen, welche auff dem truckenen wachsen. Ein Pusch aber bestehet in solchen lebendigen Holze, so an wässerigen orten wächset“. Auf diese zutreffende Unterscheidung gingen weder die Beklagten noch die Oberamtsregierung in Lübben ein. Da die eigentliche Chransdorfer Heide jedoch westlich des Dorfes, von Drebkau und Greifenhain aus also hinter dem Dorfe liegt, dürfte mit der „Heide vor Chransdorf“ u. E. wohl doch der strittige Tannenbusch gemeint sein. Der Kläger wies weiter auf die auch von der heutigen Geschichtsforschung immer wieder festgestellte Tatsache hin, „daß etliche stücke von altershero in den Lehenbriefen stehen bleiben“, also nicht mehr bestehende Zustände bei einer erneuten Belehnung doch formelhaft wieder aufgenommen würden. In den viele Jahre sich hinziehenden Verhandlungen brachte er u. a. noch vor, daß die Usurpationen in der Kriegszeit ohne sein Wissen geschehen seien. Da der strittige Busch nicht an der Grenze von Chransdorf, sondern hart am Dorfe und die Chransdorfer Äcker „hinter diesem Puschlein umb das Dorff und Pusch herumb“ lägen, so müßte, wenn er einem Fremden gehörte, ihm dies bekannt sein und aus seinen Kauf- und Lehnbriefen hervorgehen. Dennoch wurde 1664 in Lübben ein Rechtsspruch der Schöppen zu Leipzig publiziert, der den Beklagten die Holznutzung in dem „Pusche bey Cranßdorff“ weiter zubilligt.

H. v. KÖCKRITZ war natürlich nicht gesonnen, die sich aus diesem Urteil ergebenden Servituten sich aufbürden zu lassen. Er bot einige seiner Chransdorfer Untertanen als Zeugen auf. Bei der gerichtlichen Vernehmung

sagten sie aus, daß sie es nicht anders wüßten, als daß HIERONYMUS v. K. d. Ält. Chransdorf damals mit allem Zubehör und ganzer Flur gekauft habe und daß ihnen nichts bekannt sei, daß der Tannenbusch beim Dorfe oder irgendein Nutzungsrecht darin davon ausgenommen sein sollte. Ihre Notdurft an Holz hätten sie stets daraus geholt, nur das Bauholz bliebe der Herrschaft vorbehalten. Schließlich wird bezeugt, daß die Gemeinde zu Chransdorf auch jederzeit die Hutung im Tannenbusch hatte und noch jetzt (1664) ausübe. Dies wurde übrigens von den Zeugen der Gegenpartei schon früher indirekt bestätigt, indem sie hervorhoben, daß während des Vogel-fanges im Tannenbusch durch den carchesischen Förster die Chransdorfer Leute nicht darin hüten durften. Wie wir sehen werden, ist ihnen dieses Recht hundert Jahre später von der Gutsherrschaft streitig gemacht worden. — Die erneuerte oder „verbesserte“ Klage des H. v. KÖCKRITZ setzte den Prozeß fort, über dessen Verlauf die Greifenhainer Geschwister nach und nach dahinstarben, zuletzt noch SARA v. CARCHESIEN. 1673 end'lich wurde der Käufer des carchesischen Erbes, ein v. LÖBEN zu Geisendorf (SW. Drebkau), durch ein Urteil des Landgerichts der Niederlausitz zum Nachgeben gezwungen. Doch auch dieser wollte sich nicht zufrieden geben und forderte von dem Drebkauer CARCHES eine Teilung des dortigen Busches als Ersatz für den verlorenen Chransdorfer Tannenbusch.

Während die Akten aus den ersten Jahren des Prozesses nur allgemein vom „Kranßdorffer Pusch“ sprechen, wird er in dem Bericht über einen 1664 abgehaltenen Lokaltermin erstmalig als „Tannen- oder Fichten-Pusch“ bezeichnet. Seit dieser Zeit kommt dann durchgängig der noch heute für die betr. Forstabt. 104 geläufige Name in Anwendung. Die nur einmal auftretende Doppelbezeichnung scheint zunächst die Gleichsetzung von Fichte und Tanne mit der Rottanne, also eben der Fichte, zu bestätigen. Im gleichen Protokoll von 1664 werden jedoch neben Erlen und Fichten, die bis in die Gegenwart den Tannenbusch bildeten, auch T a n n e n erwähnt und deutlich von den letzteren geschieden. Die Bezeichnung „Tannen- oder Fichtenbusch“ dient nun geradezu als Beweis dafür, daß wirklich diese Holzarten und mit den Fichten nicht etwa Kiefern, wie dies in der Niederlausitz im landläufigen Sinne oft geschieht, und mit den Tannen Fichten gemeint sein können; denn eine Herausstellung des Waldstückes als Fichten- oder Kiefernbusch ist völlig unwahrscheinlich. Tannen allein werden im Tannenbusch auch schon vorher mehrfach genannt. So ist in den Zeugenaussagen von 1659/60 z. B. von einer großen hohlen, mit einem Kreuz versehenen Tanne am Senftenberger Steig die Rede, dem sog. „Jenigbaum“, der die Grenze im Busch bezeichnet habe. Der erwähnte Bericht von 1664 enthält ferner die Wendung, die Grenze des Tannenbusches verlaufe u. a. zu dem „Zippel des Weiß Tannen Pusches“. Ebenso besagt eine andere Aktenstelle, daß Junker CHRISTOPH (v. KÖCKRITZ) auf Drebkau nach dem letzten

Stadtbrand<sup>6)</sup> für den Wiederaufbau der Hofscheune „weiß Tannen“ aus dem Chransdorfer Busch anführen ließ. Damit ist der Beweis für das ehemalige natürliche Vorkommen auch der T a n n e (*Abies alba*) bei Chransdorf erbracht.

Als nördlichster Vorpostenstandort der Weiß- oder Edeltanne im Kreisgebiet Calau—Senftenberg war bisher ein Vorkommen nahe bei Rauno (N. Senftenberg) bekannt, das vor drei Jahrzehnten das Schicksal des Dorfes teilte, indem beide dem Braunkohlenbergbau weichen mußten. Dieses Tannenvorkommen läßt sich übrigens schon für das 16. Jh. mehrfach nachweisen, und eine Quelle von 1591 nennt in diesem Holz ausdrücklich Tannen, Fichten und Kiefern nebeneinander<sup>7)</sup>). Tannen gab es nach den gleichen Forstbeschreibungen auch in dem kleinen Hölzlein hinter der Lepacksmühle bei Bückgen (das heutige Klubhaus BKW in Großräschen-Süd), reichlich 1 km nördlich vom Raunoer Bauhölzlein<sup>8)</sup>). Unser Nachweis von *Abies alba* für den Tannenbusch bei Chransdorf schiebt die Grenze ihrer natürlichen Verbreitung noch weiter nach Norden. Mit 51° 38' n. Br. bleibt dieses einstige Vorkommen kaum 2 km hinter dem nördlichsten Punkt ihrer Gesamtverbreitung zurück, dem Preschener Mühlbusch S. Forst, in dem die Tanne noch heute neben der Fichte und Kiefer anzutreffen ist. Es wäre interessant, zu untersuchen, ob sich die Tanne ehemals etwa auch in den weiter nördlich gelegenen Fichten-Vorpostengebieten, die nach der Tanne benannt sind, der Fichte beigesellte: im „Tannenbusch“ S. Casel (NO. Altdöbern), der durch den Tagebau Greifenhain verloren gegangen ist, im „Tannenbusch“ bei Groß-Meßow W. Calau oder gar im „Tannenwald“ bei Drachhausen N. Cottbus. In diesem Zusammenhang sei noch auf den sorbischen Namen Jedlischtsche des ehem. Vorwerks Niedergut bei Weißack NW. Forst hingewiesen, der von jedla „Tanne“ abzuleiten ist<sup>9)</sup>, während in der Niederlausitz sonst, und zwar gleichfalls nur vereinzelt, der sorbische Flurname Škrfok („Fichte“) begegnet, der z. B. für die Försterei Tannenwald bei Drachhausen gebraucht wird.

Wir kehren nun zur Geschichte des Chransdorfer Tannenbusches zurück. Wie schon angedeutet, entbrannte um ihn im 18. Jh. ein neuer Rechtsstreit<sup>3)</sup>, diesmal zwischen der Gutsherrschaft, Frau CH. E. ZUCKER geb. v. KÖCKRITZ<sup>10)</sup>, und der Gemeinde, die damals nur aus den zwei Kossäten HANS RICHTER und HANS LEHMANN bestand. Erstere nahm sich 1768 heraus, den Einwohnern das Hüten im „Tannen Püschgen“ zu untersagen, indem sie behauptete, daß außer der Gerichtsherrschaft niemand etwas darin zu tun habe, da es von „undenklichen Jahren her“ der jedesmalige Gutsbesitzer von Chransdorf zu alleiniger Nutzung gehabt und die Hutung darin niemals gestattet habe. Den beiden Untertanen ließ sie durch ihren Jäger die weiterhin eingetriebenen fünf Pferde wegnehmen, von denen nur drei wieder zurückgegeben und die beiden übrigen als Pfand behalten wurden.

RICHTER und LEHMANN wandten sich in ihrer Not an den Landesherrn und betonten, daß sie „in dem Tannen Pusch zu Crahnsdorf gleich bey dem Dorfe hinter die [!] Gärten“ mit ihren Ochsen und Pferden seit undenklichen Zeiten ohne den geringsten Widerspruch gehütet hätten. Wie sehr sie in ihrem Recht waren, ist uns aus den älteren Prozeßakten bekannt. Dennoch erhielten sie ihre Pferde trotz mehrmaliger Aufforderung der ZUCKER durch die Oberamtsregierung unter Androhung von Strafe nicht zurück, obwohl die Erntezeit begann. Das Hüten im Tannenbusch könne jetzt auch nicht erlaubt werden, antwortete diese, da der Busch altershalber größtenteils niedergeschlagen und abgeräumt sei und gemäß den landesherrlichen Mandaten zum jungen Anflug verhegt werden müsse.

In immer erneuten Eingaben forderten die Geschädigten ihr Recht. Nicht nur die Pferde waren ihnen unentbehrlich, auch auf die Hutung im Tannenbusch konnten sie keinesfalls verzichten. Die aufgebotenen Zeugen bestätigten, daß sie außerdem nur noch wenige und geringwertige, in lauter sandiger Heide und Strauchwerk bestehende Hutung besaßen. Das Hüten im „Tannen-Puschgen“ sei ihnen früher niemals verwehrt worden, obwohl „damahls mehr Unterthanen, folglich auch mehr Pferde und Rind-Vieh dasselbst gewesen“ wären, die zusammen mit dem Vieh der Gutsherrschaft im Tannenbusch gehütet wurden. Nur zur Vogelfangszeit durften sie vier Wochen lang nicht ins Holz gehen, heißt es wie in den älteren Prozeßakten, die den Klägern übrigens nicht bekannt geworden sind. Bei Verhegung des Busches zum jungen Anflug hätten ihnen lt. kurfürstlichem Mandat andere Hutungsplätze angewiesen werden müssen. Doch auch die Schonung des Anfluges sei nur ein Vorwand, da die Beklagte selbst ihr Vieh, ja sogar die Ziegen, dort grasen ließe. Mehrmals beteuerten die beiden Einwohner, daß, wenn ihnen ihre Hutung genommen würde, sie völlig ruiniert und genötigt wären, ihre Hütten stehen zu lassen und den Bettelstab zu ergreifen, obwohl sie ohnehin blutarme Leute seien. Das ihnen zugefügte Unrecht wurde schließlich so offensichtlich, daß die Oberamtsregierung in Lübben nicht umhin konnte, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Nach Jahresfrist waren dann zwar die Gerichtskosten vom Rechtsbeistand der ZUCKER an die Kläger bezahlt, aber die Pferde hatte die Gutsbesitzerin bereits weiter veräußert. Der Taxwert mußte durch den Geleitsmann von ihr eingetrieben werden.

Über das Vorhandensein von T a n n e n geht aus diesem Aktenstück nichts hervor, was jedoch darin begründet sein kann, daß es sich um das Hutungsrecht, und nicht, wie im 17. Jh., um die Holzung im Tannenbusch handelte. Über das restliche Altholz darin hören wir nur, daß es dem Absterben nahe und z. T. auch schon angewiesen war. Nach einem Gutachten des Senftenberger Oberförsters MAYE vom 10. 11. 1768 bestand der junge Anflug aus Birken, Eichen, Erlen, Kiefern und Fichten.

#### Anmerkungen

1) Vgl. u. a.: P. DECKER, Fichte und Tanne auf ihrer Nordgrenze in der Niederlausitz. In: Brandenburgische Jahrbücher 16 (1941), S. 73—77. — K. H. GROSSER, Fichte und Tanne im Waldbild der Lausitz. In: Die Pflanzenwelt Brandenburgs (1955), S. 56—64. — Speziell über den Chransdorfer Tannenbusch s. K. H. GROSSER im Archiv f. Forstwesen 5 (1956), S. 278 f.

2) Landesarchiv Lübben, O. A. Rgr. Rep. X, nr. 42 (: 1623 . . . :) 1657—1674 (2 Vol.).

3) Ebenda Rep. XIII, nr. 167. 1768—1769.

4) Vgl. J. GARDIEWSKI, Drebkauer Grundherren. In: Niederlausitzer Mitt. 20 (1932), S. 74—98 (bes. S. 82 f.) und in dess. Aus der Vergangenheit der Stadt Drebkau (1938), S. 13—32 (bes. S. 20).

5) Vom Verf. gesperrt.

6) Wohl 1642; vgl. GARDIEWSKI, Vergangenheit, S. 44.

7) F. REINHOLD, Die Bestockung der kursächsischen Wälder im 16. Jh. Dresden o. J. (1943), 64. 12 u. zum folg. 64. 11.

8) S. auch RUD. LEHMANN, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz (1925), S. 142.

9) E. MUCKE, Wendische Familien- u. Ortsnamen der Niederlausitz (Prag 1928), S. 148.

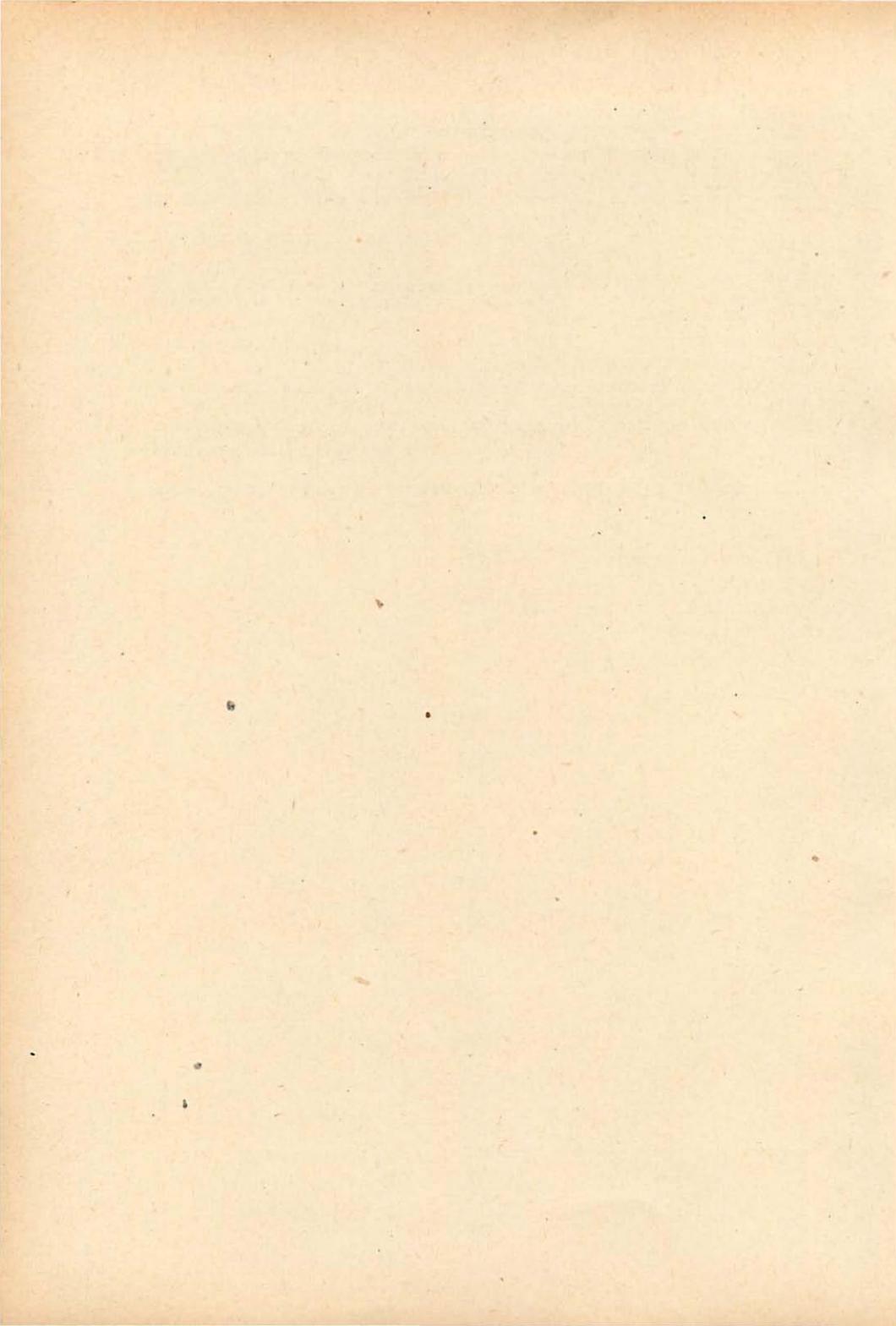
10) Über sie s. O. E. SCHMIDT, Schloß Alt-Döbern und seine Umgebung (Dresden 1930), S. 170.

Anschrift des Verfassers:

Fritz Bönisch

Großräschen N.-L.

Breitscheidstraße 21



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Bönisch Fritz

Artikel/Article: [Der Tannenbusch bei Chransdorf \(Gemeinde Altdöbern: Kreis Calau/Niederlausitz\) 53-59](#)